

Titel der Drucksache:

Lernförderung - Nachfragen

Drucksache

0204/20

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	02.01.2020	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	01.04.2020	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich möchte hiermit Nachfragen zu der Beantwortung meiner Anfrage/Drucksache 2516/19 nach §9 Abs. 2 GeschO zum Thema Lernförderung stellen.

In Ihrer Antwort auf meine Anfrage stellen Sie fest, dass die Verwaltungspraxis des Amtes für Soziales und Gesundheit keiner Anpassung durch die gesetzlichen Neuerungen des StaFamG in §34 Abs. 5 SGB XII vornehmen müsse, da bereits vor in Kraft treten des Gesetzes der Maßstab des Erreichens der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernzielen zur Gewährung von Lernförderung herangezogen würde und nicht das Bestehen einer Versetzungsgefährdung.

Sie führen weiterhin aus, dass das Amt für Soziales und Gesundheit bei Vorliegen eines Antrags auf Lernförderung prüft, ob die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele mit der Lernförderung erreicht werden können sofern schulische Angebote ausgeschöpft sind. Diese Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung sei durch die zuständige Lehrkraft zu bestätigen.

Ich möchte dazu folgende Nachfragen stellen:

1. Nach welchen Kriterien definiert das Amt für Soziales und Gesundheit die „Gefährdung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“? Bitte alle entscheidenden Kriterien auflisten.
2. Wie unterscheidet das Amt für Bildung die „Gefährdung der nach den schulrechtlichen

Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“ von einer „Versetzunggefährdung“?

Anlagenverzeichnis

21.01.2020, gez. i.A. Meusel

Datum, Unterschrift